

Übung im

**Strafrecht für Fortgeschrittene**

Wintersemester 2022/2023

**Hausarbeit****„Das Pokalspiel“**

Die beiden Fans der Spielvereinigung Bayreuth, A und B, möchten sich bereits vor dem DFB-Pokal Spiel gegen den HSV einen Sixpack Bier einverleiben. Dafür benötigt A jedoch das Kleingeld. Ungeachtet des B möchte A seine Geldbörse aufwerten, ohne dem B etwas davon mitzuteilen; schließlich ist ihm seine ständige Geldnot peinlich. Dazu plant er in die nächstgelegene Stadtparkasse einzutreten und sich anderweitig das Geld zu beschaffen, während der B im Hofgarten beiseitetritt. Während der HSV-Fan H seine Bankkarte in den Geldautomaten einführt und die nötige PIN ein gibt, ergreift A seine Chance und lenkt den H ab, indem er ihm sein mit Autogramm versehenes Trikot vorzeigt. Durch die Ablenkung des H und die Ausnutzung des Überraschungsmoments kann der A unbemerkt einen Betrag i.H.v. 100 Euro eingeben, sodass das Ausgabefach des Bankautomaten den gewünschten Betrag ausgibt. A kann den Betrag ergreifen und weglaufen.

Wiedervereint treffen sich A und B am Hans-Walter-Wild-Stadion, um endlich dem Spiel gegen den HSV beizuwohnen. Während der Halbzeitpause besorgt A eine weitere Runde Bier für die beiden. Beide weisen gegenwärtig eine BAK von 0,3 ‰ auf. B vertreibt sich die Wartezeit damit, die HSV-Fans mit seinem Fangesang zu provozieren. Dabei will er sich in eine Situation bringen, die es ihm erlaubt sich zu wehren. Tatsächlich fühlt sich der HSV-Fan C aufgerufen, den B zu verhauen und schlägt dem B mit der Faust mitten in das Gesicht. Als A vom Bierholen zurückkehrt und dies sieht, glaubt er, dem B zur Hilfe eilen zu müssen, wobei er vom Vorgehen des B nichts wusste. B schlägt währenddessen – wie von Anfang an geplant – zurück und trifft den C in die Magengrube, sodass dieser Magenschmerzen bekommt. A trifft den C mit einer Bierflasche am Arm, wovon dieser eine Prellung und Schnittwunden erleidet. Eine andere Möglichkeit hätte ihm in dieser Situation nicht zur Verfügung gestanden.

Nach dem verlorenen Spiel wollen die beiden ihren Frust auslassen, wobei ihnen die Reiterstaffel der Polizei ein Dorn im Auge ist. Dabei wollen sie gezielt die polizeirechtlich rechtmäßig agierende Reiterstaffel beleidigen, indem sie den Beamten der Reiterstaffel den Mittelfinger zeigen. Während A bereits den Mittelfinger zeigt, brennen bei B, mitgerissen von der angeheizten Stimmung, die Sicherungen durch, indem er ohne Absprache mit dem A, einem Polizeipferd am Schweif zieht, wobei er eine Verletzung von Tier und Reiter billigend in Kauf nimmt. Daraufhin geht das Pferd durch und stürmt – vorhersehbar und für dessen erfahrenen Reiter P unkontrollierbar – den öffentlichen Stadionparkplatz entlang. Dabei touchiert es einen der vielen dort befindlichen Polizeibusse, sodass ein Sachschaden i.H.v. 2.000 Euro entsteht. P sowie das Pferd bleiben wie durch ein Wunder unverletzt.

**Bearbeitervermerk:** Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) eingeht. Auf §§ 266b, 246 StGB ist nicht einzugehen.

---

**Hinweise zur Abgabe:**

**Abgabe** der Hausarbeit: Bis spätestens **18. Oktober 2022** im Sekretariat des Lehrstuhls für **Strafrecht II** (Gebäude: RW II / Zimmer: 02.61). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom **18. Oktober 2022**. Später oder an anderer Stelle abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden. Insbesondere werden **an den Lehrstühlen für Strafrecht I und III keine Hausarbeiten entgegengenommen!** Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). § 26a SPO ist zu beachten.

## Hinweise zu den Formalia

### 1. Umfang

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlusserklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar, 61. Aufl.

### 2. Aufbau

- Deckblatt (Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene bei Prof. Dr. N. Nestler, WS 2014/2015); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester; Angabe, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, maximal 25 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.
- Beizufügen sind ferner die Nachweise gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 iVm § 62 Abs. 3 S. 1 SPO (Scheine/Datenblatt) in Kopie (Einzelnoten dürfen geschwärzt werden).

### 3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „*Nestler, Nina*: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (*Nestler*, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Zieschang, Frank*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Stuttgart u.a. 2012“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 2. Aufl., München 2012, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „*Bearb.*“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „*Bosch*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Valerius, Brian*. Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

### 4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“